

GEMEINDE DEIZISAU

Landkreis Esslingen



S a t z u n g über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Ortskern III“ in Deizisau

Vom 21. Juli 2026

Inhalt

§ 1 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes.....	2
§ 2 Verfahren	2
§ 3 Inkrafttreten.....	2
Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:	3

Auf Grund des § 142 Absatz 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Deizisau in seiner Sitzung am 21.07.2026 folgende:

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 7,1 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Ortskern III“.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem beiliegenden Lageplan „Sanierungsgebiet Ortskern III“ vom 16.06.2026 abgegrenzten Fläche. Der Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigelegt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Anlage: Lageplan

gez. Thomas Matrohs
Bürgermeister



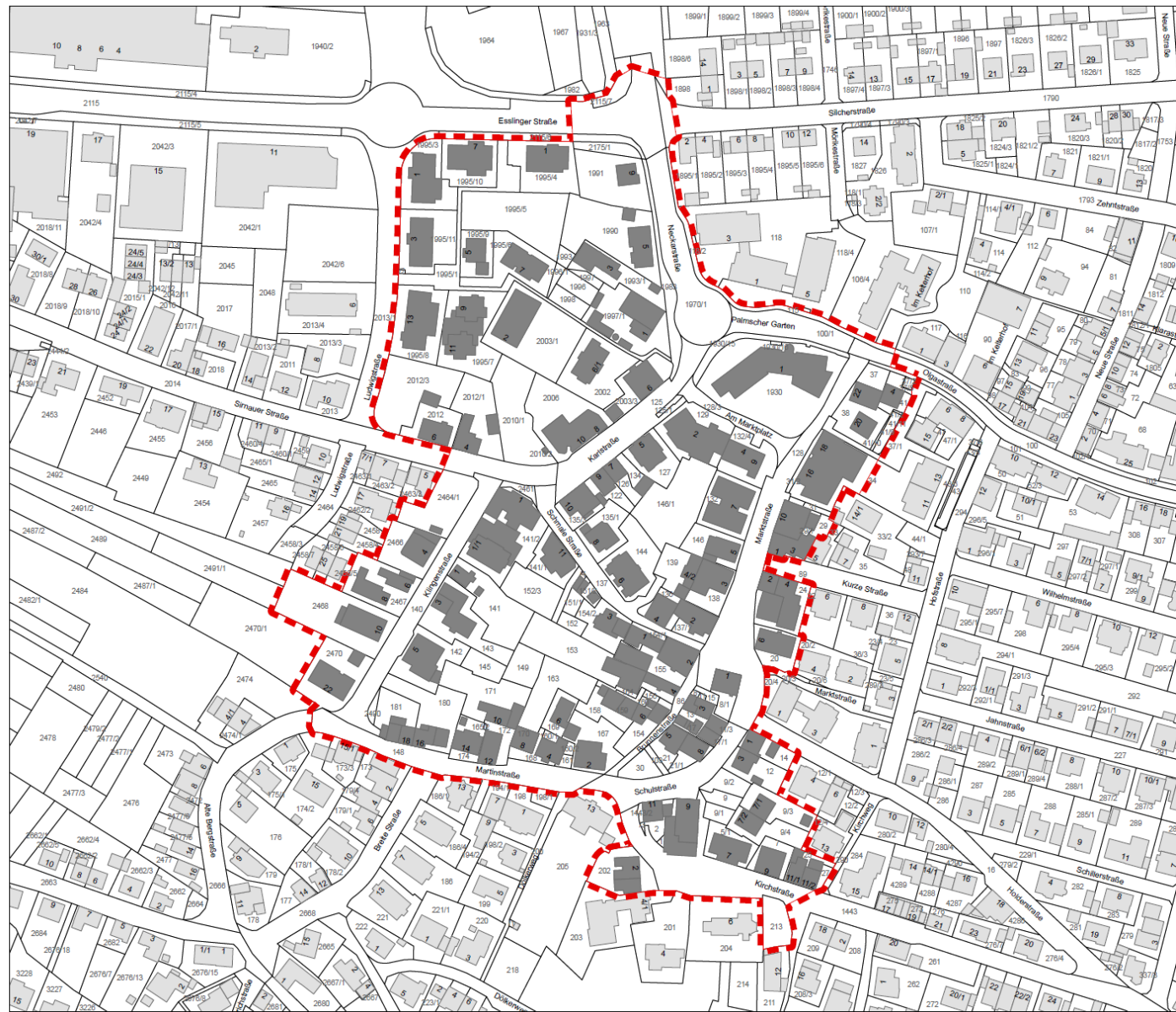
Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Deizisau, den 22. Juli 2026

gez. Thomas Matrohs
Bürgermeister



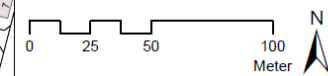


Gemeinde Deizisau

Sanierungsgebiet "Ortskern III"

Abgrenzung des Sanierungsgebiets

 Gebietsabgrenzung
(7,1 ha)



Maßstab: 1:1.750

16.06.2026

 **wüstenrot**
Haus- und Städtebau